

**Interpellation Warzinek-Mels / Tanner-Sargans / Gartmann-Mels / Walser-Sargans
(32 Mitunterzeichnende):****«Ist die Dauer der Grabesruhe im Kanton St.Gallen angemessen?»**

Das Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen (sGS 458.1) regelt in Art. 12 die Grabesruhe bei Erdbestattungen und in Art. 15 für Feuerbestattungen. Das Gesetz wurde am 28. Dezember 1964 erlassen und Art. 12 und 15 seitdem nicht verändert.

Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 20 Jahren seit der Bestattung, jene von Kindern in besonderen Reihen oder Feldern nicht vor Ablauf von 15 Jahren, geöffnet werden. Die Grabesruhe für Urnengräber beträgt mindestens 10 Jahre. Das Gesetz überlässt den Gemeinden in der Umsetzung der Grabesruhe somit einen gewissen Spielraum, indem nur eine Mindestzeit für die Grabesruhe vorgegeben wird. Die Erfahrung zeigt, dass die meisten Gemeinden unmittelbar nach bzw. wenige Jahre nach Ablauf dieser gesetzlich vorgeschriebenen Frist die Grabräumungen durchführen. Diese Aufhebung der Gräber nach Ablauf der Grabesruhe kann für Angehörige und andere Wegbegleiter der Verstorbenen eine besondere Belastung darstellen. Der regelmässige Besuch und die Pflege eines Grabes stellen häufig einen wichtigen Teil der Trauerverarbeitung dar, dies auch viele Jahre nach einem Todesfall. So erscheinen Gräber zum Zeitpunkt der Grabaufhebung häufig bestens gepflegt und werden meist regelmässig besucht. Solche Gräber können aufgehoben werden, obwohl sich auf den betreffenden Friedhöfen noch grössere freie Flächen finden. Insbesondere bei Kindergräbern scheint eine Frist von 15 Jahren kurz. Der Tod eines Kindes bedeutet einen besonderen Schmerz und die Trauerzeit kann länger dauern, wie die Grabesruhe. Häufig stehen die Eltern und junge Geschwister eines verstorbenen Kindes 15 Jahre nach dessen Tod mitten im Leben und wären dankbar nicht so früh mit der Aufhebung des Grabes belastet zu werden.

Wir bitten die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist die Dauer der jetzigen Grabesruhe begründet?
2. Wie begründet sich insbesondere der Unterschied der Grabesruhe zwischen Erwachsenen- und Kindergräbern? Sollten nicht genau Kindergräber unter besonderem Schutz stehen?
3. Wie steht die Regierung zu dem Vorschlag, die Grabesruhe für Kindergräber mindestens der Grabesruhe für Erwachsenengräber anzupassen?
4. Hält es die Regierung für gerechtfertigt, dass gut gepflegte und häufig besuchte Gräber geräumt und in Rasenfläche verwandelt werden, auch wenn sich auf betroffenen Friedhöfen ausreichend freier Platz für Bestattungen findet?
5. Wie ist die Dauer der Grabesruhe in anderen Kantonen geregelt? Gibt es dort insbesondere die Möglichkeit einer längeren Grabesruhe bzw. einer Verlängerung der Grabesruhe?
6. Warum gibt es keine Regelung der Grabesruhe, die auf individuelle Bedürfnisse der Hinterbliebenen eingeht? Warum werden auf unseren Friedhöfen die Gräber reihenweise «organisiert» und verwaltet?
7. Besteht eine Möglichkeit die Grabesruhe zu verlängern, insbesondere auch von Urnengräbern, beispielsweise wenn Hinterbliebene bereit sind, dafür die Kosten zu tragen? Falls nein, könnte dann eine entsprechende gesetzliche Regelung geschaffen werden, die eine individuelle Verlängerung der Grabesruhe ermöglichen würde?»

6. Juni 2016

Warzinek-Mels
Tanner-Sargans
Gartmann-Mels
Walser-Sargans

Adam-St.Gallen, Baumgartner-Flawil, Bischofberger-Thal, Böhi-Wil, Bürki-Gossau, Chandiramani-Rapperswil-Jona, Cozzio-Uzwil, Cozzio-St.Gallen, Dietsche Marcel-Oberriet, Dudli-Oberbüren, Dürr-Gams, Dürr-Widnau, Egger-Berneck, Freund-Eichberg, Gahlinger-Niederhelfenschwil, Gschwend-Altstätten, Haag-Jonschwil, Hess-Balgach, Hugentobler-St.Gallen, Keller-Kaltbrunn, Koller-Gossau, Lehmann-Rorschacherberg, Luterbacher-Steinach, Lüthi-St.Gallen, Maurer-Altstätten, Oberholzer-St.Gallen, Rüegg-Eschenbach, Schmid-St.Gallen, Schöbi-Altstätten, Schwager-St.Gallen, Storchenegger-Jonschwil, Zahner-Kaltbrunn